

Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz für den Neubau und den Betrieb einer Gasleitung „Neckarentalleitung“, Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe /Stuttgart

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 27.01.2021, Az.: 17-0513.2-E/119, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die terranets bw GmbH plant den Neubau und Betrieb des ersten Abschnitts der Neckarentalleitung (NET). Der im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufende Teilabschnitt mit einer Länge von ca. 4,5 km beginnt auf dem Gebiet der Gemeinde Wiernsheim. Dort wird die NET mit zwei bereits bestehenden Erdgasfernleitungen verbunden. Der im Regierungsbezirk Karlsruhe verlaufende Trassenabschnitt quert den Kreuzbach und endet an der Grenze zum Regierungsbezirk Stuttgart. Das geplante Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verlegung der Rohrleitung in einer Tiefe von mindestens 1 Meter, inklusive der notwendigen technischen Einrichtungen
- Errichtung eines Schutzstreifens von jeweils 5 Meter beidseitig der Leitungsachse
- Rohrlagerplätze für die Dauer der Bauzeit

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der terranets bw GmbH für den „Neubau und Betrieb einer Gasleitung „Neckarentalleitung“ Teilabschnitt Wiernsheim – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart“ wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Darüber hinaus wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs.1, 9 Abs.1 Nr.1, 4 und 5 WHG für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Übersichtspläne, Sicherheitsstudie, Bauwerksverzeichnis, Baupläne,

Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, UVP-Bericht, Bodenschutzkonzept, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers, Nebenbestimmungen insbesondere zu Natur-, Arten-, Boden-, Gewässer-, Lärm-, Erschütterungs-, und Denkmalschutz sowie zum Bau und Betrieb der Leitung. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs.2 Satz 2 Nr.3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 15.03.2021 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Wiernsheim, Sitzungssaal, 1. OG, Zimmer 107, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Miriam Schuler